

Richtlinien für Reklamen und Reklameanschlagstellen

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Grundsätze	2
II. REKLAMEN.....	3
Art. 4 Aussenmobiliar und freistehende Reklamen	3
Art. 5 Reklamenanschlagstellen	3
Art. 6. Fahnen	3
III. TEMPORÄRE REKLAMEN.....	4
Art. 7 Veranstaltungsreklamen / Reklamen für Wahlen und Abstimmungen	4
Art. 8 Plakatständer.....	5
Art. 9 Weitere temporäre Reklamen	5
IV. SPEZIELLE AUFLAGEN: ZONEN ALTSTADT, VORZONE ZUR ALTSTADT	5
Art. 10 Grundsätze	5
Art. 11 Reklamen an Gebäuden	5
V. BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
Art. 12 Unzulässige Reklamen	6
Art. 13 Reklamen an Bauten und Anlagen.....	7
Art. 14 Mehrere Reklamen	7
Art. 15 Gefahren und Störungen.....	7
Art. 16 Beleuchtung.....	7
Art. 17 Unterhalt und Reinigung	7
VI. VERFAHREN	8
Art. 18 Gesuch	8
Art. 19 Hinfall und Widerruf	8
Art. 20 Entfernung unzulässiger Reklamen	8
Art. 21 Gebühren.....	8
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 22 Inkrafttreten.....	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735)
- Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) vom 29. Oktober 2013 (SRL Nr. 736)
- Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee (BZR) vom 28. August 2000
- Reklameverordnung (ReV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739)
- Eidg. Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- Strassenreglement der Stadt Sursee vom 19. März 2007
- Verordnung zum Strassenreglement vom 19. Dezember 2007

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 3 Grundsätze

¹ Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen (§ 3 ReV).

² Die Bewilligungspflicht für das Anbringen, Ersetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Reklameverordnung (ReV) und nach § 54 der Planungs- und Bauverordnung (PBV).

³ Reklameanschlagstellen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung sein. Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

⁴ Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Werbeträger bei Verkaufsstellen (z.B. Kioske und Restaurants).

⁵ Für Reklamen im Strassenraum ist das Merkblatt der Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum zu beachten.

II. REKLAMEN

Art. 4 Aussenmobiliar und freistehende Reklamen

¹ Gemäss Art. 3 des Strassenreglements der Stadt Sursee bedarf es einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen. Diese werden unter Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 des Strassenreglementes durch den Bereich Öffentliche Sicherheit erteilt.

² Das Merkblatt der Stadt Sursee „Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Warenauslagen von Verkaufsläden und Gartenwirtschaften“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

Art. 5 Reklamenanschlagstellen

¹ Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen, wie Anschlagwände und -säulen, zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

² Für die Erstellung von Reklameanschlagstellen wird ein Baubewilligungsverfahren gemäss § 184 PBG durchgeführt.

³ Plakatflächen F4 (Weltformat 0.9 x 1,3 m), F 12 (Breitformat 2,7 x 1,3 m) und F200 (Cityformat 1,2 x 1,7 m) sind parallel oder rechtwinklig zur Strasse resp. zu dominierenden Gebäudefluchten anzuordnen.

⁴ Grossflächen-Plakate (Format GF 12 m²) dürfen nur parallel zur Strasse oder zu dominierenden Gebäudefluchten aufgestellt werden.

⁵ Einsehbare, nicht plakatierte Rückseiten sind zu vermeiden oder allenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 6. Fahnen

¹ Nicht gewerblichen Zwecken dienende Fahnenmasten und Fahnen sind gemäss § 54 Abs. 2 lit. g PBV bewilligungsfrei, wenn sie sich ausserhalb des Freihalte- und Lichtraumprofils von Geh- und Radwegen sowie Strassen befinden.

² Fahnengruppen bestehen aus maximal fünf Fahnenmasten und bilden eine Einheit.

³ Fahnen und Fahnengruppen dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Grösse und Anzahl der Fahnen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur architektonischen Gestaltung der Fassade oder Anlage sowie zur Wirkungsdistanz stehen.

III. TEMPORÄRE REKLAMEN

Art. 7 Veranstaltungsreklamen / Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

¹ Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1.2 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung können bewilligungsfrei aufgestellt werden (gemäss § 54 Abs. 2 lit. m PBV und § 6 ReV lit. d).

² Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag können bewilligungsfrei aufgestellt werden (gemäss § 54 Abs. 2 lit. m PBV und § 6 ReV lit. e).

³ Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern ausserhalb der bewilligungsfreien Zeit und/oder von grösseren Reklamen ist bewilligungspflichtig.

⁴ Die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 96ff SSV) sind in jedem Fall einzuhalten. Auf fremden Grundstücken oder an fremden Bauten ist das Einverständnis des Grundeigentümers vorgängig einzuholen. Auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Bauten sind alle Reklamen bewilligungspflichtig.

⁵ Die Stadt Sursee stellt fünf Standorte für temporäre Reklamen zur Verfügung. Für die Bewilligung von temporären Reklamen an diesen Standorten gelten folgende Bestimmungen:

- Für die temporäre Reklame ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen (siehe Art. 18).
- Pro Veranstaltung werden maximal vier der fünf Standorte zur Verfügung gestellt.
- Veranstaltungsreklamen für Anlässe, welche nicht auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee stattfinden, werden nicht bewilligt.
- Die zweckfremde Fläche (Sponsor o.ä.) darf nicht überwiegen.
- Die Reklame darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn respektive vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erfolgen. Fällt diese Frist auf einen Sonntag, dürfen die Reklamen am Vortag (Samstag) aufgestellt werden. Spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung respektive nach dem Wahl- oder Abstimmungstag sind die Reklamen zu entfernen.

⁶ Die Stadt Sursee stellt den ortsansässigen Institutionen zudem vier Anschlagflächen (Litfasssäulen) für Veranstaltungsplakate zur Verfügung. Diese werden durch die Stadt Sursee respektive im Auftrag der Stadt Sursee bewirtschaftet.

⁷ Ausserhalb der zur Verfügung gestellten Standorte und Anschlagflächen sind temporäre Reklamen auf den Grundstücken der Stadt Sursee nicht erlaubt. Insbesondere an öffentlichen Gebäuden, an Bäumen, Kandelabern, Elektroverteilkasten, Buswartehallen und dergleichen sind Reklamen generell verboten. Vorbehalten bleiben die Artikel 8 und 9.

Art. 8 Plakatständer

- 1 Die Stadt Sursee stellt maximal fünf doppelseitig beklebbare Plakatständer (sog. bfu-Ständer) für temporäre Reklamen oder Aktionen zur Verfügung.
- 2 Das Gesuchsformular für das Aufstellen der Plakatständer ist beim Werkdienst anzufordern. Er ist zuständig für das Bekleben, Aufstellen und Abräumen der Plakatständer.
- 3 Die Standorte für politische Reklamen sind beschränkt (u. a. nicht zulässig vor Rathaus und bei öffentlichen Schulhäusern).
- 4 Die Plakatständer werden in der Regel für die Dauer von maximal 3 Wochen vermietet.
- 5 Der Stiftung Sankturbanhof Sursee stehen fünf fixe Plakatständer zur Verfügung. Pro Plakatwechsel wird der Stiftung eine Gebühr von Fr. 80.00 verrechnet.

Art. 9 Weitere temporäre Reklamen

- 1 Für besondere Anlässe wie kulturelle Veranstaltungen von überregionalem Interesse, Jubiläen, Neueröffnungen etc. kann der Stadtrat ausnahmsweise zusätzliche Reklamen bewilligen und um maximal 3 Monate verlängern.
- 2 Reklamen mit Wegweiserfunktion, wie Wegweiser, Wimpel, Luftballone etc. sind nur im Hinblick auf einen besonderen Anlass zulässig. Sie werden ohne Bewilligung geduldet, solange sie nicht störend wirken. Der Stadtrat kann jederzeit die sofortige Entfernung anordnen.
- 3 Spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung sind die Reklamen und Wegweiser zu entfernen.

IV. SPEZIELLE AUFLAGEN: ZONEN ALTSTADT, VORZONE ZUR ALTSTADT

Art. 10 Grundsätze

- 1 Die Altstadt von Sursee ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Sie ist in ihrem Bestand, ihren kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen und in ihrer städtebaulichen Vielfalt zu erhalten und qualitätsvoll zu fördern. Die Vorschriften dienen dem Schutz der Altstadt und der Vorzone zur Altstadt von Sursee.
- 2 Reklamen dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Die Grösse von Reklamen und Reklameanschlagstellen an oder auf Gebäuden oder Anlagen hat in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur architektonischen Gestaltung der Fassade oder Anlage sowie zur Wirkungsdistanz zu stehen.

Art. 11 Reklamen an Gebäuden

- 1 In der Altstadt und in der Vorzone zur Altstadt sind lediglich Eigenreklamen und Firmenanschriften gemäss § 3 ReV zulässig. Fremdreklamen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen und Reklameanschlagstellen sind aufgrund des Ortsbildschutzes nicht zugelassen.
- 2 Eigenreklamen und Firmenanschriften am Gebäude dürfen in der Regel nur an der Hauptfassade und im Erdgeschossbereich im Brüstungsbereich des darüber liegenden Geschosses angebracht werden. Einzelne konstruktive oder schmückende Bauteile wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Zierstücke etc. dürfen durch die Reklame nicht überdeckt und in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

³ Reklamen am Gebäude dürfen flach auf die Fassade oder quer zur Fassade montiert werden.

⁴ Auf der Fassade sind folgende flache Reklamen zugelassen, sofern sie nicht die Fassade flächig abdecken:

- auf die Fassade aufgemalte Schriften, unbeleuchtet oder beleuchtet;
- auf die Fassade montierte Reliefbuchstaben oder -schriften, unbeleuchtet, selbstleuchtend, hinterleuchtet oder beleuchtet;
- transparente Schriftträger, unbeleuchtet, beleuchtet oder mit selbstleuchtenden Einzelbuchstaben oder Schriften;
- Ausnahmen sind möglich, sofern diese aufgrund eines künstlerischen oder aufwertenden Schmuckes der damit betroffenen Liegenschaft begründet werden können. Die Beurteilung erfolgt durch die Stadtbaukommission.

⁵ Folgende, quer zur Fassade stehende Reklamen sind zugelassen, sofern die Sicherheit des eingeschränkten Durchgangs von Personen oder Sachen nicht beeinträchtigt wird:

- Unbeleuchtete oder angeleuchtete Schilder und Signete von höchstens 0.5 m². Die Reklame muss sich in ihrer Gestaltung in die historische Umgebung integrieren und darf in der Regel max. 100 cm auskragen. Sie muss vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm zurückgesetzt sein.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Unzulässige Reklamen

¹ Gemäss § 15 Abs.1 ReV sind Reklamen verboten,

- a) wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten;
- b) wenn sie durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen;
- c) an einzelnen Schutzobjekten wie Natur- und Kulturdenkmälern oder Aussichtspunkten;
- d) ...
- e) wenn sie gegen Sitte und Anstand verstossen, insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzen.

² Im Weiteren sind Reklamen verboten:

- f) mit starken, beweglichen Scheinwerfern und nach oben gerichteten Strahlern;
- g) mit blendenden, blinkenden oder wechselnden Lichteffekten;
- h) mit lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben;
- i) mit akustischen Massnahmen;
- j) im Bereiche von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Engpässen;
- k) an oder auf Brücken, an oder in Tunnels und Unterführungen;
- l) wenn sie in das Lichtraumprofil der Strasse vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern;
- m) an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe;
- n) im Bereiche von Autobahnen und Autostrassen.

Art. 13 Reklamen an Bauten und Anlagen

- 1 Werden Reklameanlagen an Bauten angebracht, so sind diese der Primärarchitektur des unmittelbar betroffenen Gebäudes gestalterisch unterzuordnen und dürfen keine bedeutenden Teile der Primärarchitektur abdecken.
- 2 Reklameeinrichtungen an Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen müssen dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften einhalten, wie das Bauteil, das ihnen als Träger dient.
- 3 Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Sie dürfen nicht über die Flucht der darunterliegenden Fassade vorragen.

Art. 14 Mehrere Reklamen

- 1 Werden mehrere Reklamen (Eigenreklamen und Fremdreklamen, Einzelbetriebe und Vielzahl von Betrieben) gleichzeitig angebracht, sind diese so aufeinander abzustimmen, dass ein einheitliches Bild entsteht.
- 2 Bei Neubauvorhaben für mehrere Betriebe ist ein Reklamekonzept auszuarbeiten und spätestens zusammen mit dem ersten Reklamegesuch vorzulegen.

Art. 15 Gefahren und Störungen

- 1 Reklameeinrichtungen sind in ihrer Positionierung, Konstruktion und Verankerung so zu gestalten, dass keine Verletzungsgefahr, keine Versteckmöglichkeit sowie keine Störung des Strassenverkehrs und der Nachbarschaft entstehen.
- 2 Die Verkehrssicherheit im Sinne von § 6 Strassenverkehrsgesetzes (StrG) muss gewährleistet sein. Insbesondere sind die Sichtzonen bei Einmündungen, Knoten und Fussgängerstreifen zu beachten.

Art. 16 Beleuchtung

- 1 Für leuchtende, hinterleuchtete und angestrahlte Reklameanlagen gelten erhöhte Anforderungen an die gestalterische und städtebauliche Einordnung.
- 2 Alle mit Licht betroffenen Reklamen dürfen nur eine geringe Leuchtdichte aufweisen. Die Beleuchtung (auch von Schriften) darf nicht blenden und muss technisch so gelöst werden, dass eine Reduktion der Lichtintensität jederzeit erfolgen kann. Insbesondere ist zu vermeiden, dass das Licht ungehindert in den Nachthimmel strahlt (Eindämmung von Lichtverschmutzung). Der Stadtrat ist berechtigt, jederzeit Einrichtungen einzuschränken, welche aufgrund der Lichtstärke störend wirken.
- 3 Das Beleuchten von Reklamen ist während der Laden-/Geschäftsöffnungszeiten gestattet. Darüber hinaus darf die Beleuchtung von der Abenddämmerung bis um 00.30 Uhr und ab 05.30 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

Art. 17 Unterhalt und Reinigung

- 1 Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten.
- 2 Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum darf durch die Reklameanlage nicht behindert werden.
- 3 Zwecklose oder beschädigte Reklameeinrichtungen sind zu entfernen.

VI. VERFAHREN

Art. 18 Gesuch

¹ Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist in dreifacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung Sursee, Bereich Raumordnung, Umwelt, Verkehr, einzureichen. Der Stadtrat hat die Entscheidungsbefugnis gemäss Anhang II „Delegierte Entscheidungszuständigkeiten“ zur Organisationsverordnung der Stadt Sursee für Reklamebewilligungen an den Bereich Raumordnung, Umwelt, Verkehr übertragen.

² Das Gesuch für eine temporäre Reklame an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Standorten ist mindestens sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt bei der Stadtverwaltung Sursee, Bereich Raumordnung, Umwelt, Verkehr einzureichen.

³ Das Gesuch für die Miete der Plakatständer ist mindestens einen Monat im Voraus beim Werkdienst der Stadt Sursee einzureichen.

Art. 19 Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Bewilligung geändert, versetzt oder ersetzt wird.

² Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

Art. 20 Entfernung unzulässiger Reklamen

¹ Vormalig bewilligte Reklamen, welche diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind im Zeitpunkt der nächsten Veränderung des Betriebes oder des Gebäudes zu entfernen oder aufgrund einer neuen Bewilligung diesen Richtlinien anzupassen.

² Werden unzulässige Reklamen und -einrichtungen trotz Aufforderung nicht entfernt, kann die Entfernung auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

³ Reklamen, die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, können durch den Bereich Raumordnung, Umwelt, Verkehr (Werkdienst) entfernt werden. Der Aufwand ist den Verantwortlichen in Rechnung zu stellen. Im Wiederholungsfall werden im Sinne von § 214 PBG die Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Art. 21 Gebühren

¹ Für den Entscheid über das Reklamegesuch wird eine Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Reklamen für Veranstaltungen ideeller Vereinigungen, sofern darauf nicht gleichzeitig kommerziell geworben wird (§ 13 Abs. 1 ReV). Die Höhe der Pauschalgebühr richtet sich nach Verordnung zur Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenordnung) vom 5. November 2014.

² Für die Bewilligung einer temporären Reklame im Sinne von Art. 7 Abs. 4 dieser Richtlinie wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.00 erhoben. Bei Gesuchen von Vereinen, Institutionen und Parteien der Stadt Sursee wird die Bewilligung kostenlos erteilt.

³ Für das Aufstellen von Plakatständern wird eine Gebühr von Fr. 80.00 pro Ständer erhoben. Darin enthalten sind die Aufwendungen für das Bekleben, Aufstellen und Abräumen sowie den Transport.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 4. Februar 2015 in Kraft. Die Richtlinie für Reklamen und Reklameanlagen vom 1. Februar 2011 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Sursee, 4. Februar 2015
Geändert am 4. März 2020 (Art. 7)

sig. Beat Leu

Beat Leu
Stadtpräsident

sig. Bruno Peter

RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Merkblatt: Reklamen im Strassenraum
Übersichtsplan der verschiedenen Reklame- und Plakatständer-Standorte
Merkblatt der Stadt Sursee: Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für
Warenauslagen von Verkaufsläden und Gartenwirtschaften
Merkblatt Fahnen



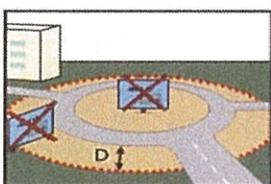
Merkblatt: Reklamen im Strassenraum

(nicht abschliessende Beispielsammlung von nicht bewilligungsfähigen Standorten, mit den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz und der Visualisierung des Begriffs Verkehrssicherheit)

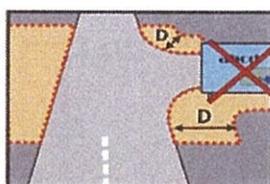
Gleiche Beurteilung und Anwendung in den Kantonen:

Aargau, Baselland, Bern, Luzern, Solothurn, sowie in der Stadt Zürich

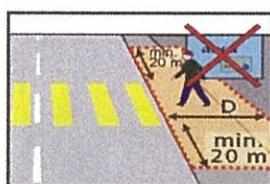
Unerlaubte Standorte / Anwendungen von permanenten Strassenreklamen



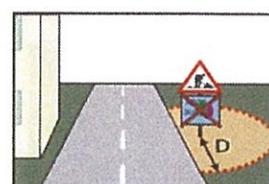
Bei und um Kreiseln (SVG Art. 6, Abs. 1)



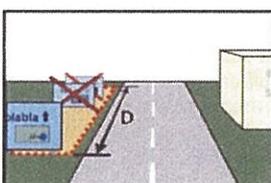
In Sichtzonen bei Ausfahrten (SN -Norm 640 273)



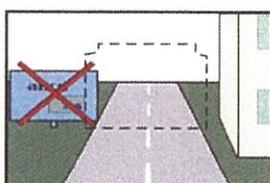
Verminderte Erkennbarkeit vom Fussgänger-Warteraum (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)



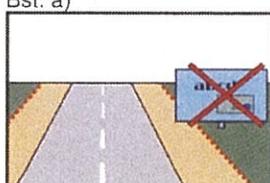
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (SVG Art. 6, Abs. 1 und SSV Art. 97, Abs. 1)



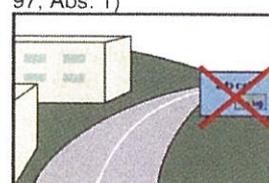
In dichter Folge (SVG Art. 6, Abs. 1)



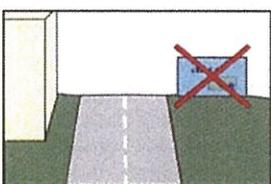
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. a)



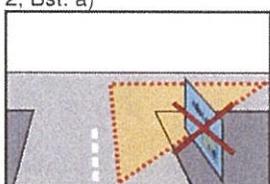
Unterschreiten des Freihalteprofils (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. a)



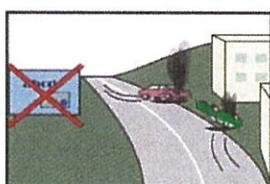
In Sichtzonen der Kurveninnenseite (SN 640 273, SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)



Im Bereich von Kuppen (SVG Art. 6, Abs. 1)



In Sichtzonen der Verzweigungen (SN 640 273 und SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. a)



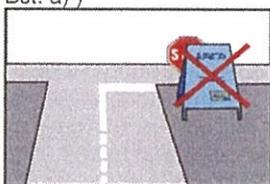
Bei Unfallschwerpunkten (SVG, Art. 6, Abs. 1)



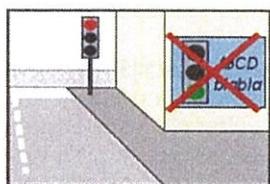
Über die Fahrbahn gespannt (SVG Art. 6, Abs. 1 und SSV Art. 96, Abs. 1)



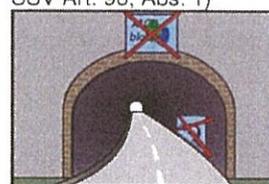
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. b)



Herabsetzen der Wirkung / Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. d)



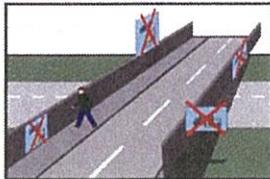
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. c)



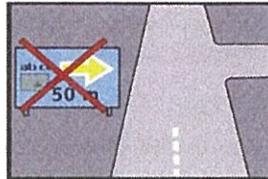
An / in signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. c)

D = situativ oder gemäss den Vorschriften aus der kantonalen Gesetzgebung

Interkantonale Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum



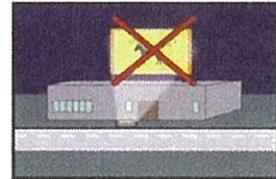
An / auf Brücken über Strassen
(SVG Art. 6, Abs.1)



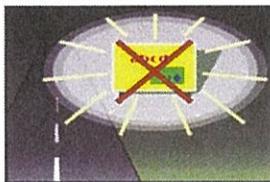
Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole des Strassen-signalisation enthält (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. d)



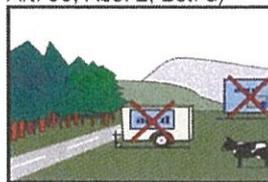
Beleuchtete Reklame an ansonsten unbeleuchteten Orten (SVG Art. 6, Abs. 1)



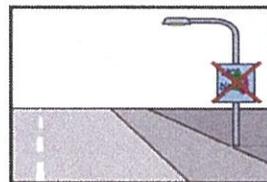
Bewegte oder projizierte Reklame
(SVG Art. 6, Abs. 1)



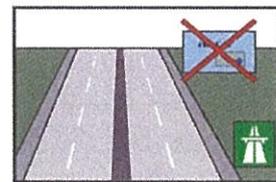
Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame (SVG Art. 6 und SSV, Art. 96, Abs. 1, Bst. d)



Ausserhalb der Bauzone (RPG Art. 24)

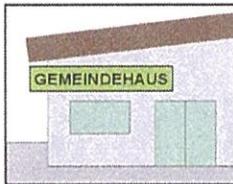


An Kandelabern (im Eigentum des Kantons oder der Gemeinde)

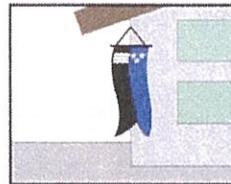


Keine Fremd- und Produktreklamen an Autobahnen und Autostrassen, inkl. Perimeter der Zu- und Abfahrten (zulässig ist nur eine Firmenanschriften pro Fahrtrichtung, SSV Art. 98)

Bewilligungsfreie Reklamen im Sinne des Strassenverkehrsrechts sind zum Beispiel:



Unbeleuchtete Ankündigungen und Informationen ohne Werbecharakter (Kommerz), z.B. Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof; bis max 0,25m²



Heraldische Fahnen ausserhalb des Freihalte- und Lichtraumprofils von Geh-, Radweg und Strasse (ausgenommen Fahnenmasten)

Grundlagen

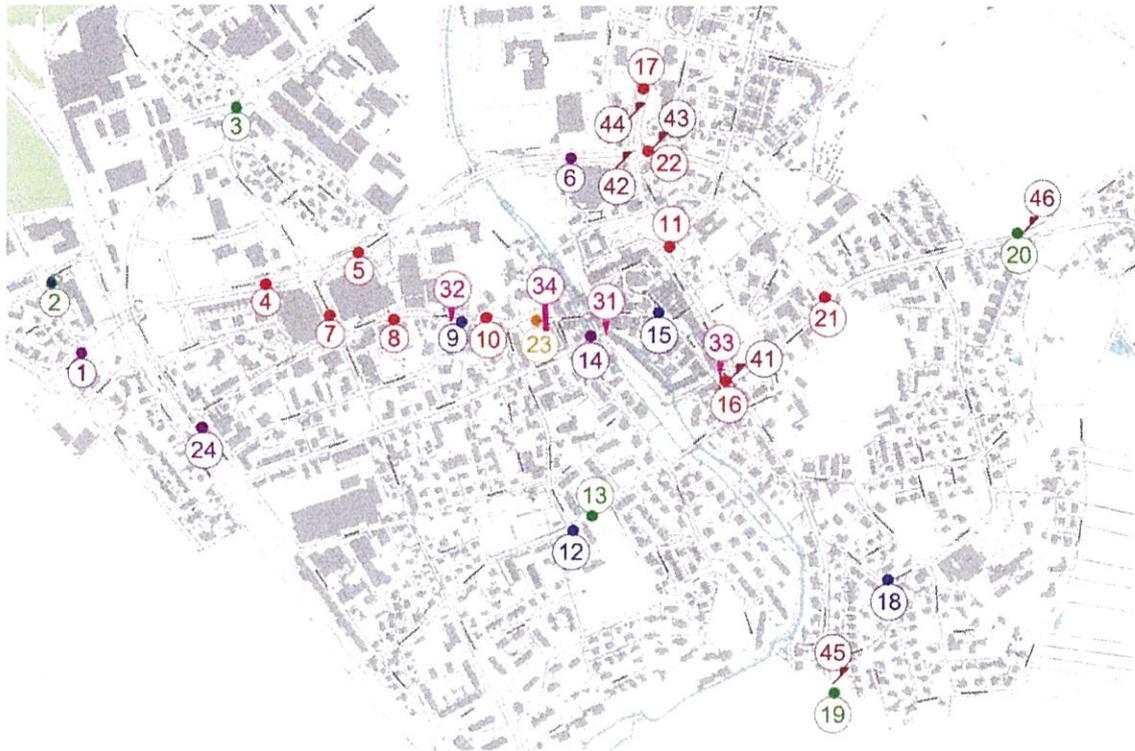
Gesetze und Verordnungen

- SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz [SVG], Art. 6 (mit Änderungen bis 06.10.2006)
- SR 741.21 Signalisationsverordnung [SSV], Art. 95-100 (mit Änderungen bis 07.11.2007)
- SR 725.11 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [NSG], Art. 53 (mit Änderungen bis 01.01.2008)
- SR 725.111 Nationalstrassenverordnung [NSV] (mit Änderungen bis 01.01.2008)
- SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG] (mit Änderungen bis 01.08.2008)

Normen

- SN 640 090b Projektierung, Grundlagen; Sichtweiten, Juli 2001
- SN 640 273 Knoten; Sichtverhältnisse, November 1992
- SN 640 882 Tankstellen, November 1988

Übersichtsplan der Standorte für temporäre Reklamen



Legende

	Allgemein
	Abstimmungen, Gemeindeversammlung
	BFU Aktionen
	Warenmarkt
	Doppelbelegung / BFU Aktionen und Abstimmungen...
	Betonsockel / mobile Ständer
	Litfasssäulen/Plakatanschlagestelle
	Standort für temporäre Reklamen

Nr.	Standort	Zweck
1	Ringstrasse Nord (Möbel Ulrich) (Kt.Str.)	Warenmarkt
2	Schulhaus Kotten	BFU Aktionen und Abstimmung
3	Zeughausstrasse	BFU Aktionen
4, 5	Ringstrasse Nord (Kt.Str.)	Allgemeine Plakatständer
6	Ringstrasse Nord (Kt.Str.)	Warenmarkt
7	Chr.-Schnyder-Strasse	Allgemein
8	Bahnhofstrasse (Hostetter)	Allgemein
9	Bahnhofstrasse	Abstimmung/Gemeindeversammlung
10	Bahnhofstrasse (CSS)	Allgemein
11	Koster/Rothüsli	Allgemein
12	SH Neufeld	Abstimmung/Gemeindeversammlung
13	SH Neufeld	BFU Aktionen
14	Centralstrasse	Warenmarkt
15	Rathaus	Abstimmung/Gemeindeversammlung
16	Münsterplatz	Allgemein
17	Surentalstrasse (Kt.Str.)	Allgemein
18	Spitalstrasse	Abstimmung/Gemeindeversammlung
19	Hubelmatte	BFU Aktionen
20	Zellfeldstrasse	BFU Aktionen
21	Münsterstrasse	Allgemein
22	Kreisel Schlottermilch	Allgemein
23	Martigny-Platz	Betonsockel/mobile Ständer
24	Bahnhof	Warenmarkt
31	Centralstrasse/Unterstadt	Plakate
32	Bahnhofstrasse	Plakate
33	Münsterplatz	Plakate
34	Martigny-Platz	Plakate
41	Münsterplatz Plan Nr. 1	Standort temp. Reklame
42	Kreisel Schlottermilch (Stadthalle) Plan Nr. 3	Standort temp. Reklame
43	Kreisel Schlottermilch (Meienriesliweg) Plan Nr. 4	Standort temp. Reklame
44	Surentalstrasse Plan Nr. 5	Standort temp. Reklame
45	Hubelweg (Richtung Oberkirch) Plan Nr. 13	Standort temp. Reklame
46	Zellfeld Plan Nr. 11	Standort temp. Reklame



Warenauslagen von Verkaufsläden im Freien

Benützung des öffentlichen Grundes



WARENAUSLAGEN VON VERKAUFLÄDEN

Gestützt auf Artikel 22 und 24 des Strassenreglements der Stadt Sursee sowie auf Artikel 16 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee in Sachen Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes hat der Stadtrat folgende Vollzugsbestimmungen beschlossen:

■ Gewerbetreibende/Detailisten haben die Möglichkeit, auf öffentlichem Grund entlang ihrer Hausfassade sowie in die Tiefe von maximal 1,50 m ihre eigenen Warenauslagen aufzustellen. Die daraus resultierende Fläche (Breite x Tiefe) entspricht der maximalen Fläche, die dem Benutzer *kostenlos* zur Verfügung gestellt wird.



■ Beim Ladeneingang dürfen max. zwei Pflanzentöpfe, Laternen o.ä. als Dekorationszweck platziert werden.

■ Die Durchgangsbreite für Passanten von mindestens 1,50 m muss gewährleistet sein (siehe Skizze A). Das aufgestellte Mobiliar und die Ausstattung dürfen weder Fussgänger- noch Fahrverkehr beeinträchtigen. Dies gilt auch in der Begegnungszone.

■ Kann der Gewerbetreibende/Detailist aus vorgenannten oder anderen Gründen die Fläche unmittelbar vor seinem Gebäude nicht zugesprochen werden, kann die Bewilligungsbehörde auf Gesuch hin eine Ersatzfläche (siehe Skizze B) in der unmittelbaren Umgebung definieren. Diese Fläche wird *kostenlos* zugesprochen.

■ Es besteht die Möglichkeit, bei der Bewilligungsbehörde zusätzliche Flächen für Warenauslagen zu beantragen. Wird eine solche *zusätzliche Fläche* zugesprochen, ist sie *gebührenpflichtig*.

■ Warenauslagen müssen klar als solche erkennbar sein und zum Verkaufssortiment gehören. Nur Stühle und Tische gelten nicht als Warenauslagen. Sie müssen mit mehreren Artikeln aus dem eigenen Sortiment bestückt sein.



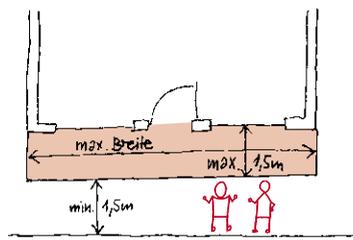
■ Innerhalb der genutzten Fläche kann *ein Kundenstopper oder eine Werbetafel* aufgestellt werden. Diese Regelung gilt auch bei Boulevard-Restaurants oder für Hinweise bei Hotels und Restaurants (z.B. «Zimmer frei» usw.). Weitere Kundenstopper oder Werbetafeln oder das Aufstellen eines solchen ausserhalb der zugesprochenen Fläche *sind nicht erlaubt*. Auf Antrag kann ein Platz zugewiesen werden (gebührenpflichtig).



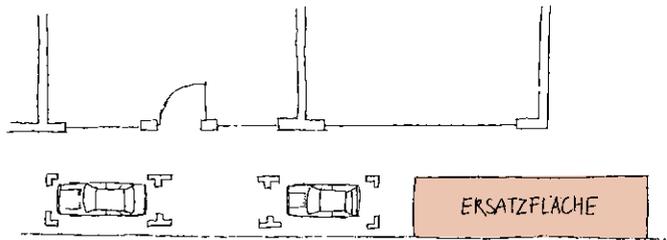
Bei Fragen im Zusammenhang mit Warenauslagen im Freien wenden Sie sich an:
Stadt Sursee, Öffentliche Sicherheit
Telefon 041 926 91 11, www.sursee.ch

November 2020

Skizze A

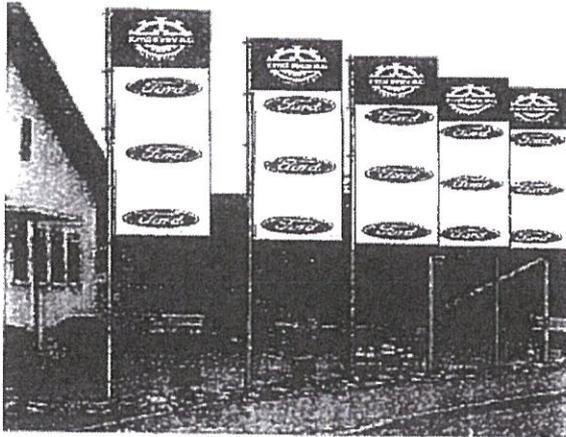


Skizze B



Fahnen

Schweizer-, Kantons- und Gemeindefahnen, für welche das Wappenschutzgesetz gilt, sind zulässig und fallen nicht unter das Reklameverbot. Andere Fahnen sind dazu geeignet, die Fahrzeugführer vom Verkehrsgeschehen abzulenken. Sie sind dann unzulässig, wenn sie nicht als Firmenanschriften (siehe nachstehend Ziff. 2.2.1) qualifiziert werden können.



Beispiel: Zulässig wäre ein einzelner Fahnenmast (inkl. Fahne) mit der Aufschrift "Emil Frey AG" inkl. Firmenlogo. Grundsätzlich ist es denkbar, eine gewisse Anzahl Fahnen mit Firmenanschriften als Einheit zu betrachten. Übersteigt die Anzahl Masten jedoch das übliche Mass (z.B. mehr als 5 oder Verhältnis zur Grösse der Gebäudefassade) ist dies nicht mehr zu tolerieren. Nicht zulässig ist jedoch in jedem Fall das Logo der Marke "Ford".

Eine Fahne ist nur zulässig, wenn sonst keine Firmenanschrift am Gebäude angebracht ist (zulässig ist eine Anschrift).